

Fehlen in der Oberstufe

Was im Falle des Fehlens zu beachten ist:

Schule informieren

ELTERN/ SuS ü18 > SEKRETARIAT

Eltern informieren am 1. Tag der Erkrankung die Schule über WebUntis (Fehlzeit mit Eltern-Account anlegen) oder über das Schulsekretariat unter 030 - 60 900 - 10 bzw. sekretariat@fritz-karsen.de. Die Meldung hat bis 7:45 Uhr zu erfolgen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist anzugeben.

Volljährige Schüler:innen informieren nur das Sekretariat.



Attest einholen

(bei Klausur oder Attestpflicht)

SCHÜLER:IN > ARZT

Fehlen bei Klausuren oder bei auferlegter Attestpflicht kann nur durch ein ärztliches Attest entschuldigt werden.

Die Schüler:innen gehen umgehend zum Arzt und lassen sich die Schul- bzw. Prüfungsunfähigkeit attestieren.

Atteste, die das **Fehlen bei einer Klausur** entschuldigen, sind zuvor hochzuladen oder dem Sekretariat vorzulegen. Der Eingang wird in beiden Fällen verzeichnet.

www.fritz-karsen.de/oberstufe/klausurverpasst

Beispiel 1: Klausur am Mo = Attest spät. am Do vorlegen

Beispiel 2: Klausur am Do = Attest spät. am Di vorlegen



Entschuldigung erbringen

SCHÜLER:IN > TUTOR:IN

Am Tag der Rückkehr an die Schule muss für die Fehlzeiten eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein Attest vorgelegt werden. Bei Abwesenheiten unter drei Tagen spätestens am 3. Schultag nach Rückkehr.

Beispiel 1: Schüler:in fehlt MO-DO = Entschuldigung muss am FR vorliegen.

Beispiel 2: Schüler:in fehlt nur DI = Entschuldigung muss am MI vorliegen.

Für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase gilt: Im Falle der Abwesenheit d. Tutors/Tutorin übernimmt die Lehrkraft des 2. LKs die Entgegennahme.



Nacharbeiten

Es zählt zu den Pflichten der Schüler:innen, den versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachzuarbeiten. Es liegt in ihrer Verantwortung, sich von Mitschüler:innen und Lehrkräften unterstützen zu lassen.



Weitere Hinweise

- **Beurlaubungsanträge** innerhalb des Halbjahres sind im **Vorhinein** bei Tutor:in/Klassenleiter:in zu stellen. Über Beurlaubungen vor und nach den Ferien entscheidet auf Antrag die Schulleitung.
- **Volljährige Schüler:innen** können sich höchstens für **3 Fehlzeiten in einem Semester** selbst entschuldigen. Weitere Fehlzeiten können nur noch mit Attest entschuldigt werden.
- **Sportatteste** befreien nicht grundsätzlich von der Anwesenheit im Sportunterricht. Diese Entscheidung trifft im Einzelfall der unterrichtende Sportlehrer.
- **Sportbefreiungen** aufgrund nicht offensichtlicher Einschränkungen oder Behinderungen über den Zeitraum von 4 Wochen hinaus sind auf Initiative des Schülers durch ein sportärztliches bzw. schulärztliches Gutachten zu bestätigen.



WICHTIG:

Kann ein:e Schüler:in auch den Nachtermin wegen Krankheit nicht wahrnehmen, behält die Schule sich das Recht vor, eine amtsärztliche Untersuchung d. Schüler:in zu veranlassen.

AV Schulpflicht Berlin Abschnitt I.7.6

VOGO-Berlin §3.3 (Auszug)

[...] Werden für das [...] Nichtbringen von Leistungen Gründe genannt, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, so sind diese unverzüglich darzulegen. Die Schule kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises, in Krankheitsfällen eines ärztlichen Attestes, verlangen. Bei Versäumnis eines Klausurtermins in der Qualifikationsphase muss der Nachweis innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dem versäumten Klausurtermin in der Schule eingegangen sein.